



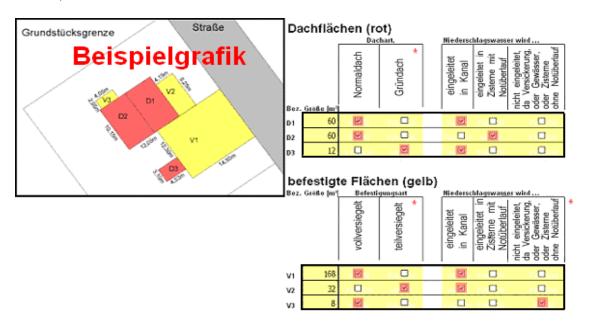
Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Hinweise an den Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner

Nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Esslingen am Neckar ist der Gebührenschuldner zur Ermittlung der befestigten Flächen in einer nachprüfbaren Form verpflichtet.

Auf dieser Grundlage bittet Sie die Stadtverwaltung, die durch Ihr Bauvorhaben neu erstellten oder veränderten Flächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, zu ermitteln.

Um Ihre Angaben nachvollziehen zu können, benötigen wir eine maßstäbliche Skizze von Ihrem Grundstück mit vermaßter Darstellung der versiegelten Flächen. Die dargestellten Teilflächen sollten entsprechend dem nachfolgenden Beispiel eine Bezeichnung führen (z. B. D1, D2 = Dachflächen und V1, V2 = versiegelte Flächen).



^{*}Bitte geben Sie die gesamte Größe der Dachflächen und/oder der befestigten Flächen an. Wichtig ist die Angabe, ob das ablaufende Niederschlagswasser in den Kanal abgeleitet wird oder nicht. In der Gebührenberechnung werden Gründächer und teilversiegelte Flächen nur anteilig berücksichtigt (mit dem entsprechenden Faktor 0,5 oder 0 multipliziert).

Beachten Sie die folgenden Erläuterungen und Hinweise: Zu allen Teilflächen benötigen wir die folgenden Angaben:

- Größe der Flächen in m² (gerundet auf volle m²)
- Bei Dachflächen bedeutet die Angabe "Normaldach", dass das gesamte Niederschlagswasser abfließt, wie z.B. bei einem Satteldach (Faktor 1,0); bei Angabe "Gründach" - ab einer Pflanzsubstratstärke von 6 cm - werden nur 50 % der Fläche bei der Gebührenberechnung in Ansatz gebracht (Faktor 0,5), da

Niederschlagswasser zurückgehalten wird. Gründächer mit einer Erdaufschüttung ab 100 cm bleiben bei der Flächenanrechnung unberücksichtigt.

- Bei Hof- und Wegeflächen ist zu unterscheiden nach voll versiegelten Flächen wie Asphalt, Beton, oder Pflasterbelägen mit geringem Fugenabstand und nach teilversiegelten Flächen wie Schotter, Rasengittersteinen oder Belägen mit Fugen breiter als 2 cm, die eine teilweise Versickerung des Niederschlagswassers zulassen. Bei teilversiegelten Flächen werden nur 50 % der Fläche bei der Gebührenberechnung angesetzt (Faktor 0,5), wenn das restliche Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird.
- Zisternen und Versickerungsanlagen sind unter Angabe des Speichervolumens (m³) zu nennen, sofern sie über einen Notüberlauf an die Kanalisation angeschlossen sind. Flächen, die an eine Zisterne und Versickerungsanlage ohne Notüberlauf, also ohne Verbindung zur Kanalisation sind, werden in der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass Sie die Stadt Esslingen informieren müssen, wenn Sie Niederschlagswasser aus der Zisterne im Haushalt als Brauchwasser nutzen und in die öffentliche Kanalisation einleiten, z.B. für die Toilettenspülung oder Waschmaschine, etc. (rechtliche Grundlage ist § 34 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 2 der Esslinger Abwassersatzung). Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird, sind Schmutzwassergebühren zu bezahlen. Maßgebend bei der Verwendung von Brauchwasser ist der durch geeichte Wasserzähler angezeigte Wasserverbrauch. Wenn keine zuverlässigen Messungen vorhanden sind, kann die Wassermenge von der Stadt geschätzt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter <u>www.esslingen.de/abwassergebuehr</u>
Hier steht ein Formular zum Download bereit, mit dessen Hilfe Sie die Flächen ermitteln können.

Verfahrensablauf:

• Bitte senden Sie Ihre Angaben zum Grundstück an folgende Adresse:

Stadt Esslingen am Neckar Stadtentwässerung Heilbronner Str. 52 73728 Esslingen am Neckar

- Bei Umbauten/Flächenänderungen die IDE -Nr. des Gebührenbescheides angeben
- Anschließend erhalten Sie eine Festsetzungsinformation über die gebührenrelevanten Flächen
- Auf dieser Grundlage erhalten Sie jedes Jahr einen entsprechenden Niederschlagswassergebührenbescheid.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per Email an die abwassergebuehr@esslingen.de oder telefonisch unter 0711 / 3512 2000.

Auszug aus der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Esslingen am Neckar Abwassersatzung

Stadt Esslingen am Neckar, 18. Dezember 2023, bekannt gemacht am 19.12.2023 auf: https://www.esslingen.de/buergerservice/bekanntmachungen

§ 35 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 32 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die versiegelten Flächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet und mit einem Faktor nach Abs. 3 multipliziert und für das Grundstück aufsummiert. Diese Summe wird, abzüglich einer Minderung nach Abs. 4, wiederum auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (2) Maßgeblich für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (1. Januar); bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Faktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt:

1. Dächer

1. Daciici	
a) Standarddach (flach oder geneigt), Kiesdach	1,0
b) Gründach ab 6 cm Pflanzsubstratstärke	0,5
c) Gründächer mit einer Erdaufschüttung ab 100 cm	0,0
2. Befestigte Flächen (Hof-, Wege- und Straßenflächen)	
a) Asphalt, Beton, fugenlose Beläge, Pflaster und Platten	1,0
b) Kies, Schotter, Rasengitter, durchlässiges Ökopflaster	
und Beläge mit Fugen breiter als 2,00 cm	0,5
c) Ökopflaster, welchen durch fachliche Gutachten eine	
auf Dauer 100%ige Versickerung bescheinigt wird	0,0

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der den in Ziffern 1 und 2 genannten Versieglungsarten bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltung am nächsten kommt.

(4) Flächen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen (z.B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung) ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die dauerhaft an Zisternen oder Versickerungsanlagen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

Die anrechenbare versiegelte Fläche vermindert sich um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Volumen dieser Anlage, höchstens jedoch um 50 % der maßgebenden Berechnungsfläche.

(5) Zisternen im Sinn von Abs. 4 sind unterirdisch fest eingebaute und nicht veränderbare Rückhaltevorrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1.000 l. Provisorische, veränderbare oder vorübergehende Vorrichtungen werden nicht anerkannt.